

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Außenstelle Rheinstetten-Forchheim

Kutschenweg 20 76287 Rheinstetten

Entscheidungsbäume zur Aufzeichnungspflicht

Welchen Entscheidungsbaum muss ich beachten?

Sie bewirtschaften Flächen:

- außerhalb von Nitrat- und eutrophierten Gebieten
 - → dann nutzen Sie den ersten Entscheidungsbaum
- im eutrophierten Gebiet → Karte
 - → dann nutzen Sie den zweiten Entscheidungsbaum
- im Nitratgebiet → Karte
 - → dann nutzen Sie den dritten Entscheidungsbaum

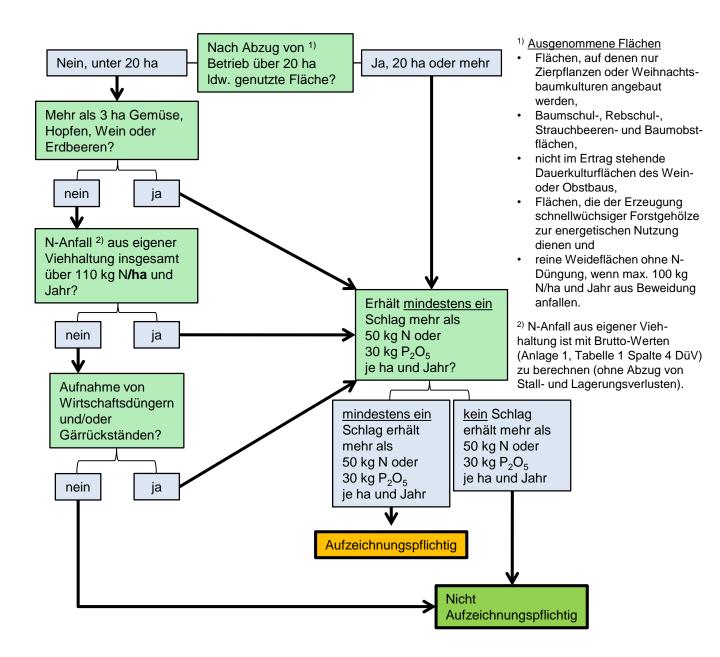


Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 4 Nr. 1 VODüVGebiete

für Gebiete außerhalb der Nitrat- und eutrophierten Gebiete

§ 13a Abs. 7 Nr. 1 DüV und § 2 Abs. 4 VODüVGebiete



Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅) ³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: Nmin (bzw. Referenzwerte) und ${\rm P_2O_5}$
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

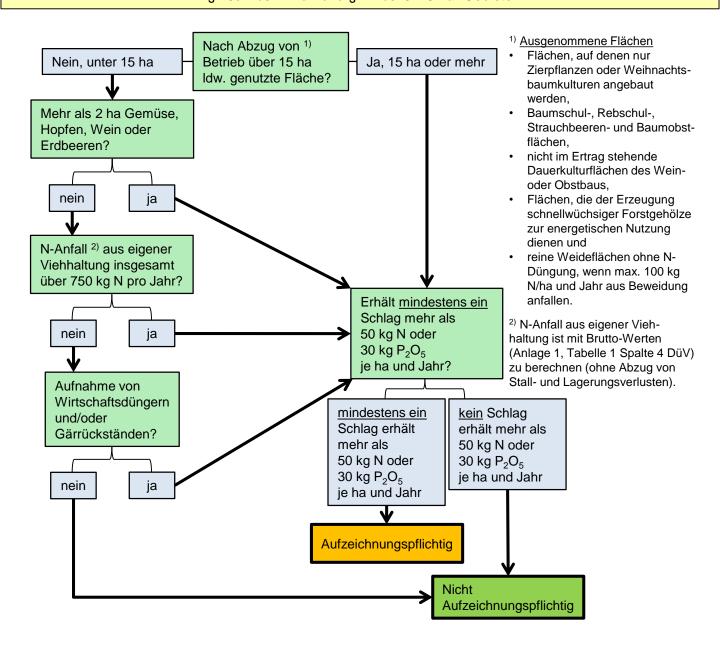


Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV)

für eutrophierte Gebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 3 VODüVGebiete



Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und P2O5) 3)
- Bodenuntersuchungsergebnisse:
 Nmin (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

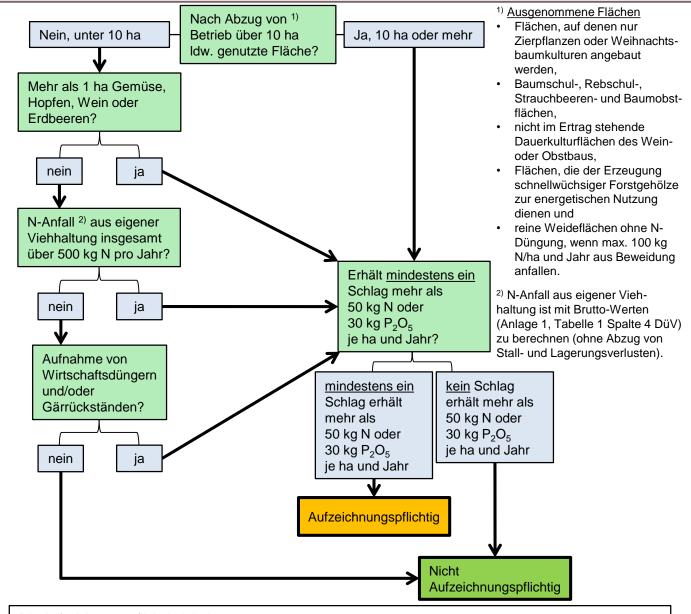
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 VODüVGebiete

für Nitratgebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 2 VODüVGebiete



Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und P2O5) 3)
- Bodenuntersuchungsergebnisse: Nmin und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, Internet www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Tobias Mann, Anja Heckelmann, Hanna Uckele (Referat 11: Pflanzenbau), Dr. Karin Rather (LVG Heidelberg)

Stand: Februar 2021

